

STICHPUNKTE ZUR ERLÄUTERUNG DER PRÜFBESTIMMUNGEN FÜR STOFFE NACH § 4 GesBergV DER ARBEITSGRUPPE GesBergV DER LÄNDERBERGBEHÖRDEN VOM 26.09.2005

1. Aufbau des Regelwerks

- 3 Hauptkapitel, 6 Anhänge
- 3-Säulenmodell der Prüfungen:
 - Bergbauhygienische Belange (obligatorisch),
 - besondere gefährliche Eigenschaften (sofern erforderlich),
 - brand-/explosionstechnische Eigenschaften (sofern erforderlich)
- Nach Stoffmerkmalen bzw. bergbaubrandenspezifischen Schutzanforderungen diversifizierte Einzelprüfbausteine in den 3 Prüfungen
- Gliederung, Zweck der Hauptkapitel:

Kap.	Thema	Unterthema	Zweck
1	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen • Begriffsbestimmungen • Verfahrenszuständigkeit und Verfahrensvorprüfung 	Kurzinformation über Verfahrensgrundsätze und wichtige Begriffe
2	Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zulassungsvoraussetzungen/Ausschlusskriterien • Zulassungsentscheidung • Sonderfälle • Verfahrensablaufschema 	Information des potenziellen Antragstellers über <ul style="list-style-type: none"> - erforderliche Unterlagen und Gutachten, - Zulassungsbedingungen und Verfahrensablauf (entsprechend des Verfahrensablaufs Antrag - Antragsprüfung – Entscheidung)
3	Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfmuster • Grenzwerte, Art und Umfang der Prüfungen • Anforderungen an sachverständige Stellen und Prüfinstitute • Anzeige der Tätigkeit als sachverständige Stelle 	Information des potenziellen Antragstellers und der sachverständigen Stellen über <ul style="list-style-type: none"> - das Prinzip des 3-Säulenmodells der Prüfungen, - Verweis auf die konkretisierten Anforderungen in den Anhängen, - Anforderungen an sachverständige Stellen und Prüfinstitute für die jeweiligen Prüfungen

- Gliederung, Zweck der Anhänge:

Anh.	Thema	Unterthema	Zweck
1	Prüfung bergbauhygienischer Belange	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Prüfbausteine, der Prüfverfahren, Parameter und Bewertung 	Detaillierte Information von Antragsteller und sachverständige Stelle/ Prüfinstitut über Prüfsäule 1: Konkretisierung der Anforderungen und

			Entscheidung gemäß Hauptteil Kap. 2
2	Prüfung besonderer gefährlicher Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Prüfbausteine, der Prüfverfahren, Parameter und Bewertung 	Detaillierte Information von Antragsteller und sachverständige Stelle/ Prüfinstitut über Prüfsäule 2: Konkretisierung der Anforderungen und Entscheidung gemäß Hauptteil Kap. 2
3	Prüfung brand- und explosionstechnischer Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der Prüfbausteine, der Prüfverfahren, Parameter und Bewertung 	Detaillierte Information von Antragsteller und sachverständige Stelle/ Prüfinstitut über Prüfsäule 3: Konkretisierung der Anforderungen und Entscheidung gemäß Hauptteil Kap. 2
4	Zuständige Behörden	<ul style="list-style-type: none"> Liste der zuständigen Länderbehörden und deren Rechtsgrundlage 	Information des potenziellen Antragstellers über die für Stoffzulassungen und Annahme der Anzeige sachverständiger Stellen zuständigen Behörden (Konkretisierung zu Hauptteil Kap. 1)
5	Ablaufschema Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Fließbild des Zulassungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 GesBergV 	Information des potenziellen Antragstellers über den üblichen Verfahrensablauf als Prinzipschaubild (Übersicht zu Hauptteil Kap. 2)
6	Musterantrag	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterung zum Musterantrag Musterantrag 	Hilfsmittel für potenzielle Antragsteller: - Checklistenfunktion für erforderliche Angaben und Gutachten gem. Hauptteil Kap. 2, - optionale Verwendung als Vorlage für beabsichtigten Zulassungsantrag

2. Wichtige strukturelle Neuerungen

- Aufnahme eines Kapitels zur Klärung häufig diskutierter Auslegung von Begriffen in den Prüfbestimmungen und Zulassungsbescheiden
- Aufnahme von „Service“-Bestandteilen für Antragsteller
- Ermöglichung der Durchführung von Einzelbestandteilen der 3 Prüfsäulen durch geeignete, aber nicht in vollem Umfang sachverständige Prüfstute, wobei Gesamtverantwortung für den Prüfbericht der jeweiligen Prüfsäule der nachweislich sachverständigen Stelle zukommt

- Erstmalige Regelung der Anforderungen an sachverständige Stellen und Prüfinstitute auf Grund der europarechtlichen Regelungen des freien Marktzugangs (Öffnung für geeignete Stellen neben den bisher namentlich in der GesBergV genannten Fachstellen)
- Klare Gliederung der Anforderungen nach allgemein für alle Stoffe und alle Branchen geltenden Regelungen, branchenspezifischen Regelungen und stoffspezifischen Regelungen
- Einbindung der Prüfung von Hydraulikflüssigkeiten in die Prüfbestimmungen

3. Wichtige Änderungen von Anforderungen an bestimmte Stoffkategorien

- Hydraulikflüssigkeiten werden mit nach beabsichtigter Verwendungsart abgestuften Grenzwerten des Entflammbarkeitsindex versehen (entsprechend der Entscheidungspraxis), ansonsten Verweis auf so genannten 7. Luxemburger Bericht
- Für Öle, Fette, Pasten und artverwandte Stoffe wird bezüglich der Marginalschwelle für die Notwendigkeit der Filtersebstretterprüfung (bisher 5 kg je 10 m Streckenlänge) eine am Schutzziel mit brandtechnischen Hintergrund verbesserte Formulierung eingeführt und eine Öffnungsklausel geschaffen für Produkte, die prinzipbedingt den FSR-Test nicht bestehen können, aber maschinentechnisch in größerer Menge als Betriebsstoff benötigt werden (vgl. Getriebeölproblematik)
- 2-Komponenten-Kunstharzsysteme werden einer nach Anwendungszweck und Reaktionswärmebildung differenzierten Prüfung unter Berücksichtigung der Brandereignisse mit PUR-Systemen unterzogen; dabei gelten folgende Grundsätze:
 - max. Reaktionstemperatur im Kern wie bisher 150 °C
 - erweitertes Anforderungsprogramm für Systeme mit Reaktionstemperaturen im Kern über 100 °C (Ausnahme Klebpatronen), dabei Differenzierung nach Injektions- und Hohlraumverfüllanwendung:
 1. Berücksichtigung der Schaumkonsistenz und des Effekts der möglichen Schaumselbstentzündung infolge unkontrollierter Kettenreaktion in größeren Schaumkörpern
 2. Berücksichtigung der Reaktionswärmebildung und Temperaturentwicklung an der Kontaktfläche zwischen Harzkörper im Bohrloch und Kohle bzw. im massigen Schaumkörper bei Hohlraumverfüllung
- Bei Zementen und zementhaltigen Zubereitungen werden die Verbote und Ausnahmemöglichkeiten gemäß TRGS 613 i. V. M. der Achten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen umgesetzt.
- Baustoffe und Baustoffzusätze können im vereinfachten Verfahren entsprechend der aus den „LOBA“-Prüfbestimmungen bekannten Tabelle oder nach dem Bewertungsverfahren durch Beurteilung nach der so genannten Staubgrenzkonzentration beurteilt werden.
- Die VersatzV wird durch Querverweis bei Versatzmaterialien berücksichtigt.
- Für Versatzmaterialien entfällt die Richtwertspalte aus den „LOBA“-Prüfbestimmungen, da sie nicht abschließend ist. Die Parameter werden nach der Genese der Abfälle festgelegt und mithilfe der so genannten Staubgrenzkonzentration beurteilt.
- Die brandtechnische Beurteilung von Baustoffen, Baustoffzusätzen und Versatzmaterialien wird in einem abgestuften Verfahren durchgeführt:
Stufe 1: Beurteilung nach stofflicher Zusammensetzung mittels Indexbildung zu org. Kohlenstoff, elementarem Kohlenstoff und anderen,

brandfördernden Elementen und Grenzwert für den Ausschluss der Brennbarkeit

Stufe 2: Labortechnische Untersuchung auf Entzündlichkeit, Selbstentzündung, Brandförderung nach Standardverfahren gemäß Anhang V der RL 67/548/EWG, falls Grenzwert nach Stufe 1 überschritten;

Stufe 3: Großmaßstäbliche Untersuchung im kleinen Brandstollen (bisher generell nach LOBA-Prüfbestimmungen im großen Brandstollen), falls nach Stufe 2 bestanden, sofern nicht nach gutachterlicher Beurteilung und der Ergebnisse aus Stufe 2 geschlossen werden kann, dass kein anderes Urteil im Brandstollen zu erwarten ist.

- Prüfbedingungen im FSR-Test berücksichtigen die Einschränkungen der Verfügbarkeit der bisher dafür benutzten FSR-Typen und Ersatz durch Typ mit anderen Eigenschaften. Durch Anpassung des Atemvolumens für die Versuche bleibt das Schutzniveau erhalten.

Stand 19.10.05

Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 84 –

Dortmund, 19.10.05

Im Auftrag

gez. Kugel